

Allgemeine Nutzungsbedingungen für Fahrzeuge der IVECO Deutschland AG (Stand 08/2025)

I. Vertragsgegenstand

Iveco überlässt dem Nutzer das Fahrzeug für den vorstehend genannten Nutzungszweck zu den nachfolgenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen für Fahrzeuge der Iveco Deutschland AG (nachfolgend „**Bedingungen**“ genannt). Diese Bedingungen gelten ausschließlich, soweit zwischen den Vertragsparteien keine anders lautenden Regelungen schriftlich vereinbart wurden. Der Nutzer erkennt diese Bedingungen an. Anders lautende Geschäftsbedingungen des Nutzers gelten nur, wenn und soweit sie Iveco ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für den Fall, dass Iveco diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder seine Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch ganz oder teilweise erbringt.

II. Übergabe des Fahrzeuges

1. Iveco übergibt das Fahrzeug mit Werkzeug ausgerüstet in betriebsbereiten und verkehrssicheren Zustand an den Nutzer. Bei Übergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt, in dem der Nutzer den ordnungsgemäßen Zustand des Fahrzeuges sowie die Vollständigkeit der ihm überlassenen Fahrzeugdokumente und der Bordausrüstung bestätigt. Das Übergabeprotokoll ist von beiden Parteien zu unterzeichnen.
2. Sofern der Nutzer das Fahrzeug nicht persönlich übernimmt, hat er die mit der Übernahme des Fahrzeuges beauftragten Personen zur Abgabe der für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages erforderlichen Erklärungen, einschließlich der bindenden Zustandserklärung durch Unterzeichnen des Übergabeprotokolls, zu bevollmächtigen. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass sich der zur Übernahme Beauftragte gegenüber Iveco anhand seines Personalausweises ausweist und eine für das Fahrzeug in Deutschland gültige Fahrerlaubnis vorweist. Erfolgt keine Vorlage der Dokumente, ist Iveco berechtigt, die Übergabe bis zur Vorlage zu verweigern.

III. Benutzungsrecht; Pflichten des Nutzers

1. Benutzungsrecht

Der Nutzer ist berechtigt, das Fahrzeug zu dem genannten Nutzungszweck unter Beachtung der Vorschriften der Betriebsanleitung und den gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden.

Der Nutzer ist nicht berechtigt, das Fahrzeug zu anderen Zwecken zu benutzen. Der Nutzer ist nur nach schriftlicher Zustimmung von Iveco berechtigt, den Gebrauch des Fahrzeuges einem Dritten zu überlassen. Darüber hinaus ist der Nutzer insbesondere nicht berechtigt, das Fahrzeug zu motorsportlichen Ereignissen einzusetzen. Der Transport von gefährlichen Stoffen im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) und des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Iveco erlaubt. Alle weiteren von der Gefahrgutverordnung erfassten Transporte sind nicht gestattet.

Der Nutzer ist nur berechtigt, das Fahrzeug in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz zu nutzen und nur soweit dies von der jeweiligen Versicherung abgedeckt ist. Jegliche darüber hinaus gehende Nutzung bedarf der schriftlichen Zustimmung von Iveco.

Der Nutzer ist nur mit Zustimmung von Iveco berechtigt, Änderungen, insbesondere An- oder Aufbauten, an dem Fahrzeug vorzunehmen.

2. Fahr- und Bedienpersonal

Der Nutzer stellt das Fahrpersonal. Er ist dafür verantwortlich und hat sicherzustellen, dass er bzw. das Fahrpersonal in Besitz der für das Fahrzeug erforderlichen Fahrerlaubnisse ist sowie die gesetzlichen Vorschriften einhält.

3. Bericht über die Erprobung; Anzeige von Mängeln

- a. Der Nutzer hat nach vorheriger Abstimmung mit Iveco einen schriftlichen Bericht über Einsatzart, gefahrene Kilometer sowie die benötigte Kraftstoff- und Ad-Blue-Menge zu erstellen und diesen Iveco zur Verfügung zu stellen.
- b. Alle am Fahrzeug auftretenden Mängel und Störungen sind, unabhängig von der Kostentragungspflicht, Iveco unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Nutzer erstellt dazu einen Bericht mit Angabe des Datums und des km-Standes sowie einer nachprüfaren Beschreibung des aufgetretenen Mangels oder der Störung.

4. Untersuchung

- a. Sofern vereinbart, hat der Nutzer das Fahrzeug, nach vorheriger Abstimmung, Iveco für einen Arbeitstag zur Verfügung zu stellen, damit das Fahrzeug kontrolliert und notwendige Wartungen, Reparaturen oder Modifikationen durchgeführt werden können. Die Kosten für die Überführung des Fahrzeuges trägt der Nutzer, die Kosten für die Kontrolle sowie etwaiger durchzuführender Wartungen, Reparaturen oder Modifikationen trägt Iveco. Der Ausfall des Fahrzeuges ist vom Nutzer einzuplanen. Ein Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug oder Schadensersatz besteht nicht.
- b. Iveco ist berechtigt, das Fahrzeug jederzeit nach angemessener vorheriger Ankündigung in Augenschein zu nehmen. Der Nutzer hat Iveco zu diesem Zweck Zugang zu dem Fahrzeug zu gewähren.

5. Wartungen; Reparaturen

Wartungen, Reparaturen oder Modifikationen sind ausschließlich im Rahmen der Überprüfung des Fahrzeuges durch Iveco zu beheben. Soweit notwendige und unaufschiebbare Reparaturen und Wartungsarbeiten am Fahrzeug durch den Nutzer veranlasst werden, sind diese nur nach vorheriger Freigabe durch Iveco in autorisierten Iveco-Vertragswerkstätten auszuführen.

6. Unfall

Im Falle eines Unfalls ist der Nutzer, ohne Rücksicht auf die Schuldfrage, verpflichtet, eine polizeiliche Aufnahme zu veranlassen. Er hat Iveco den Unfall unverzüglich mittels des diesem Vertrag beiliegenden Formulars inklusive Lichtbilder mitzuteilen. Iveco weist den Nutzer darauf hin, dass eine verspätete oder nicht erfolgte Unfallmeldung den Verlust des Versicherungsschutzes zur Folge haben kann.

7. Beschlagnahme

Im Falle einer Sicherstellung, Beschlagnahme oder Pfändung des Fahrzeuges hat der Nutzer auf das Eigentumsrecht von Iveco hinzuweisen sowie Iveco über die Maßnahme unverzüglich schriftlich zu informieren.

8. Digitaler Tachograph

Sofern das Fahrzeug mit einem digitalen Tachographen ausgestattet ist, wird der Nutzer auf die ihm obliegenden Unternehmer- und Fahrerpflichten beim Einsatz eines Fahrzeuges mit digitalem Tachographen hingewiesen. Der Nutzer hat die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen sicherzustellen und insbesondere für das einwandfreie Funktionieren und die ordnungsgemäße Benutzung des digitalen Tachographen und der Fahrerkarte durch den Fahrer sowie für die fristgerechte Sicherung und Speicherung der erfassten Daten zu sorgen.

9. Telematik

Iveco erhebt, verarbeitet und nutzt für die Erbringung von Telematik-Leistungen personenbezogene Daten des Nutzers im Auftrag. Der Nutzer stellt sicher, dass die entsprechenden vertraglichen Regelungen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten vorliegen.

10. Mauterfassungsgerät (On-Board-Unit)

Ist das Fahrzeug mit einem Mauterfassungsgerät (On-Board-Unit) ausgestattet, ist der Nutzer für die korrekte Einstellung verantwortlich. Während der Nutzungsdauer hat der Nutzer dieses stets in betriebsbereitem- und funktionstüchtigem Zustand zu halten und ist nicht berechtigt, Änderungen daran vorzunehmen. Jegliche Funktionsstörung bzw. Ausfall des Gerätes ist Iveco unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

IV. Nutzungsentschädigung

1. Für die durch den Gebrauch bewirkte Abnutzung des Fahrzeuges zahlt der Nutzer die vorstehend genannte Nutzungsentschädigung zzgl. der jeweils gültigen USt. an Iveco.
2. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Abrechnung monatlich. Der Betrag ist jeweils zum dritten Werktag eines Kalendermonats für den laufenden Monat fällig. Der Abrechnungszeitraum beginnt mit dem Tag der Übernahme des Fahrzeuges gemäß Datum des Übernahmeprotokolls. Die erste Monatsrate ist bei Übernahme des Fahrzeuges zu entrichten. Fällt der Beginn des Abrechnungszeitraumes nicht auf den Beginn eines Monats, ist die erste Rate anteilig zu berechnen.

V. Sicherheit

Iveco kann die Überlassung des Fahrzeuges von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen. Ist dies der Fall, hat der Nutzer die vereinbarte Sicherheit vor Übernahme des Fahrzeuges an Iveco zu zahlen. Iveco ist berechtigt die Sicherheit bei Vertragsende solange zurückzubehalten, bis etwaige Ansprüche von Iveco gegen den Nutzer vollständig ausgeglichen sind. Iveco ist berechtigt mit eigenen Ansprüchen gegen den Anspruch des Nutzers auf Rückgewähr der Sicherheit aufzurechnen.

VI. Zulassung; Versicherung; Betriebskosten; Steuern; Gebühren

1. Zulassung und Versicherung auf den Nutzer

Erfolgt die Zulassung des Fahrzeuges für die Dauer der Nutzung auf den Nutzer, hat dieser alle dadurch entstehenden Pflichten zu tragen. Der Nutzer hat eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 100 Mio. sowie eine Vollkaskoversicherung mit einem maximalen Selbstbehalt von EUR 2.500,00 auf seinen Namen und seine Kosten abzuschließen und Iveco spätestens bei Übergabe des Fahrzeuges einen unterzeichneten Sicherungsschein seiner Versicherungsgesellschaft zu übergeben. Erfolgt keine Vorlage eines unterzeichneten Sicherungsscheins, ist Iveco berechtigt, die Übergabe des Fahrzeuges bis zu dessen Vorlage zu verweigern. Soweit für die Nutzung des Fahrzeuges weitere Versicherungen erforderlich oder vom Nutzer gewünscht sind, hat der Nutzer diese auf eigene Kosten abzuschließen. Bei einer Zulassung durch den Nutzer mit grünem Kennzeichen hat der Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass die ziehende Zugmaschine stets mit einem ausreichenden Anhängerzuschlag versteuert wird. Für den Fall, dass der Nutzer diese Pflicht versäumt und Iveco dadurch zusätzliche Kosten entstehen, hat der Nutzer Iveco diese Kosten zu erstatten.

2. Zulassung und Versicherung auf Iveco

Erfolgt die Zulassung des Fahrzeuges auf Iveco, wird Iveco für das Fahrzeug eine Haftpflicht- sowie eine Vollkaskoversicherung abschließen. Erfolgt die Zulassung mit grünem Kennzeichen, hat der Nutzer Iveco mitzuteilen, ob das Fahrzeug als ziehende Zugmaschine eingesetzt wird, so dass Iveco das Fahrzeug mit einem Anhängerzuschlag versteuern kann. Für den Fall, dass der Nutzer diese Pflicht versäumt und Iveco dadurch zusätzliche Kosten entstehen, hat der Nutzer Iveco diese Kosten zu erstatten. Soweit für die Nutzung des Fahrzeuges weitere Versicherungen erforderlich oder vom Nutzer gewünscht sind, hat der Nutzer diese auf eigene Kosten abzuschließen.

3. Genehmigungen

Soweit der Betrieb des Fahrzeugs behördlicher Genehmigungen bedarf, hat der Nutzer diese auf eigene Kosten einzuholen. Sofern das Fahrzeug zur Personenbeförderung dient, weist Iveco den Nutzer darauf hin, dass Iveco keine Genehmigung für Fahrten gemäß §§ 42, 43, 48 und 49 PBefG für das Fahrzeug hat. Der Nutzer verpflichtet sich deshalb, das Fahrzeug in eine eigene Genehmigung eintragen zu lassen oder eine Genehmigung bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

4. Betriebskosten; Gebühren; Steuern

4.1. Betriebskosten

Der Nutzer hat alle mit dem laufenden Betrieb des Fahrzeuges verbundenen Kosten, wie z.B. Kosten für Kraftstoff, Ad-Blue oder Schmiermittel, zu tragen.

4.2. Gebühren; Bußgelder; Steuern

Der Nutzer hat alle mit der Nutzung des Fahrzeuges zusammenhängenden Gebühren -insbesondere Autobahn- Straßennutzungs- und Mautgebühren, GEZ-Gebühren, Untersuchungen gemäß § 29 StVZO- sowie alle Steuern, öffentlichen Abgaben und Bußgelder zu tragen. Ist das Fahrzeug auf Iveco zugelassen und hat Iveco diese Kosten als Halter zu tragen, ist der Nutzer verpflichtet, Iveco diese Kosten zu erstatten.

5. Registrierung des Fahrzeuges bei der Toll Collect GmbH

5.1. Erfolgt eine Registrierung des Fahrzeuges bei der Toll Collect GmbH durch Iveco, ist der Nutzer verpflichtet, Iveco die von der Toll Collect GmbH berechneten Gebühren und Strafzahlungen zu erstatten.

5.2. Iveco ist berechtigt, von dem Nutzer eine Vorauszahlung für die voraussichtlich anfallenden Mautzahlungen zu verlangen. In diesem Fall wird Iveco die Vorauszahlung mit den während der Nutzungsdauer anfallenden Mautkosten sowie etwaigen Gebühren und Strafzahlungen verrechnen. Ergibt sich bei Nutzungsende ein Saldo zugunsten des Nutzers, wird ihm Iveco diesen Betrag auszahlen. Iveco ist jedoch berechtigt, gegen diesen Anspruch mit eigenen Ansprüchen aufzurechnen.

VII. Haftung

1. Haftung von Iveco

a. Der Nutzer übernimmt das Fahrzeug wie vor Inbetriebnahme besichtigt und in dem Zustand, wie er im Übergabeprotokoll festgehalten ist. Iveco übernimmt keine Garantie, dass das Fahrzeug für die Zwecke des Nutzers geeignet ist.

b. Im Falle einer unentgeltlichen Überlassung des Fahrzeuges haftet Iveco nach den §§ 599, 600 BGB.

c. Im Übrigen haftet Iveco für Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch seiner Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet Iveco nur bei der Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer vertrauen darf, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

2. Haftung des Nutzers

a. Der Nutzer haftet für von ihm verschuldete Schäden oder Verlust.

b. Der Nutzer stellt Iveco auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die durch die Nutzung des Fahrzeuges entstehen und hat Iveco die zur Abwendung dieser Ansprüche erforderlichen Kosten zu erstatten.

VIII. Vertragsdauer; Kündigungsrecht

1. Die Erprobung beginnt mit der Übergabe des Fahrzeuges an den Nutzer am vereinbarten Übergabeort und endet mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer.

2. Jede Partei kann diesen Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Als wichtiger Grund, der Iveco zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, gilt insbesondere und nicht abschließend,

a. wenn Iveco infolge eines nicht vorhergesehen Umstandes das Fahrzeug bedarf,

b. wenn der Nutzer das Fahrzeug in vertragswidriger Weise gebraucht, insbesondere unbefugt den Gebrauch einem Dritten überlässt, oder das Fahrzeug durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet,

c. der Antrag des Nutzers auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder eines vergleichbaren Verfahrens nach ausländischem Recht oder der Antrag eines Dritten auf Eröffnung eines solchen Verfahrens, sofern der Antrag offensichtlich nicht unbegründet ist und nicht innerhalb von vier Wochen seit Antragstellung abgewiesen oder zurückgenommen wird,

d. der Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Nutzers oder eines vergleichbaren Verfahrens nach ausländischem Recht oder die Ablehnung mangels Masse.

3. Im Fall einer Kündigung dieses Vertrages ist der Nutzer zur unverzüglichen Rückgabe des Fahrzeuges an Iveco verpflichtet.

4. Ein Anspruch auf Ersatz des dem Nutzer durch die Kündigung entstandenen Schadens besteht nicht.

IX. Rückgabe

1. Mit Beendigung der Nutzung hat der Nutzer das Fahrzeug zusammen mit allen Fahrzeugpapieren sowie sämtlicher Fahrzeugschlüssel und Code-Karten auf eigene Kosten und Gefahr an dem von Iveco benannten Ort zurückzugeben. Soweit von Iveco nicht anders schriftlich bestimmt, gilt als Rückgabeort der Sitz von Iveco. Bei Rückgabe wird durch Iveco oder einen von Iveco beauftragten Dritten ein Rückgabeprotokoll, das von beiden Parteien unterzeichnet wird, erstellt. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass eine von ihm entsprechend bevollmächtigte Person, die auch zu einer Erklärung über die Unfallfreiheit des Fahrzeuges berechtigt ist, bei Rückgabe anwesend ist.

2. Weicht der bei Rückgabe protokollierte Zustand des Fahrzeuges von dem im Übergabeprotokoll festgehaltenen Zustand ab und ist das Fahrzeug dadurch im Wert gemindert, behält sich Iveco das Recht vor, Schadensersatz zu verlangen. Dies gilt nicht für Abnutzungen, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt wurden. Die Bewertung, ob eine durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführte Abnutzung oder eine Beschädigung vorliegt, erfolgt auf Grundlage des Iveco-Schadenskataloges, der unter www.iveco.de einzusehen ist. Fehlende Gegenstände, wie z.B. Warndreieck, Verbandskasten, Werkzeug, oder fehlende Fahrzeugdokumente, kann Iveco ersetzen und die Kosten der Ersatzbeschaffung dem Nutzer in Rechnung stellen. Weist das Fahrzeug eine über die übliche Nutzung hinausgehende Verschmutzung auf, ist Iveco berechtigt, dem Nutzer die Reinigungskosten in der üblich anfallenden Höhe zu berechnen. Weicht der Inhalt des Kraftstoff- und/ oder des Ad-Blue-Tanks von dem bei Übergabe vorhandenen Tankinhalt ab, ist Iveco berechtigt, dem Nutzer die Betankung zu dem am Tag der Rückgabe geltenden ortsüblichen Kraftstoff bzw. Ad-Blue Preisen zu berechnen.

3. Der Nutzer hat vor Rückgabe des Fahrzeuges Einrichtungen, die er an dem Fahrzeug gemacht hat, auf eigene Kosten zu entfernen sowie den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzung stehen dem Nutzer keine Ansprüche wegen Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Einrichtungen zu. Iveco ist jedoch berechtigt, die Wegnahme der Einrichtungen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes oder die fachmännische Beseitigung der Mängel, die sich durch die Wegnahme der Einrichtungen ergeben, vorzunehmen. Der Nutzer hat Iveco diese Kosten sowie einen etwaigen Minderwert des Fahrzeuges zu erstatten.

4. Erfolgt die Rückgabe des Fahrzeuges nicht zum vereinbarten Zeitpunkt, ist Iveco berechtigt, für die vom Nutzer verschuldete Dauer der Vorenthaltung des Fahrzeuges als Entschädigung die übliche Mietpauschale für ein vergleichbares Fahrzeug pro Tag zu verlangen, es sei denn der Nutzer weist nach, dass Iveco kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

X. Erfüllungsort; Gerichtsstand; anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche ist der Sitz von Iveco.

2. Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Sitz von Iveco ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Iveco ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Nutzers zu erheben.

3. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 –CISG.

XI. Allgemeine Bestimmungen

1. Ein Zurückbehaltungsrecht des Nutzers an dem Fahrzeug, den Fahrzeugschlüsseln, Code-Karten oder Fahrzeugpapieren ist ausgeschlossen. Der Nutzer kann gegen die Ansprüche von Iveco nur dann mit eigenen Ansprüchen aufrechnen, wenn die Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht, sofern das dispositive Recht über keine lückenfüllende Norm verfügt. Dies gilt auch, wenn dieser Vertrag eine Regelungslücke aufweist.

3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Kündigungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform ist auch durch ein elektronisch signiertes Dokument gewährt, sofern die Identität des Unterzeichners und die Unveränderbarkeit des Dokuments mittels eines Protokolls eines anerkannten Anbieters (z. B. Adobe Sign oder DocuSign) sichergestellt sind. Dies gilt auch für Änderungen oder die Aufhebung dieser Klausel.

XII. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Iveco wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.